

- 14 110 Steiner, Theo, i. Fa. Theo Steiner in Stuttgart-Botnang.
- 14 089 Tischendorf, Erich Arno, i. Fa. Curt Böttger, Buchhandlung und Antiquariat in Leipzig.
- 14 099 Trundt, Carl W., i. Fa. Buchladen Karl W. Trundt in Oberhausen.
- 14 090 Better, Dr. phil. Hans Georg, Prokurist d. Fa. Huber & Co. in Frauenfeld (Schweiz).
- 14 084 Wasservogel, Martin, i. Fa. Kunst-Kammer Martin Wasservogel in Berlin.
- 14 111 Beyrauch, Paul, Geschäftsführer d. Fa. Buchdruckerei O. Eifermann G. m. b. H. in Lissa [Leszno] (Polen).
- Gesamtzahl der Mitglieder: 5011.

Leipzig, den 6. Januar 1927.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

J. A.: Paul Runge, Obersekretär.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. 1926, Nr. 238.)

Verwechslungsfähigkeit der Bezeichnung »Buchgemeinschaft«.

Über die Klage der »Deutschen Buchgemeinschaft« gegen die »Evangelische Buchgemeinschaft« hat das Kammergericht am 6. Februar 1926 entschieden, und das Urteil ist rechtskräftig geworden (abgedruckt in Gew. Rsch. u. Urh.R. 1926, S. 545). Das Urteil geht dahin, daß die Firma »Deutsche Buchgemeinschaft« mit der Bezeichnung »Evangelische Buchgemeinschaft« verwechslungsfähig ist, weil der Name »Buchgemeinschaft« zurzeit noch kein Gattungsbegriff geworden sei und die Deutsche Buchgemeinschaft den Namen zuerst verwendet hat. Ein Kunstwort könne nicht innerhalb eines Jahres zum Gattungsbegriffe werden, sagt das Kammergericht; ob das ganz richtig ist, mag dahingestellt bleiben, das Gericht erkennt auch an, daß Ansätze zu einer Entwicklung zum Gattungsbegriffe vorliegen, jedoch sei diese Eigenschaft im Augenblick zu verneinen. Häufige Benutzung bedeute noch kein Anzeichen für die Herausbildung einer allgemein kennzeichnenden Bezeichnung (RGZ. 101, 108). Diese Frage, ob Gattungsbegriff oder nicht, ist tatsächlich und mit Recht der Angelpunkt der Entscheidung; denn wenn die Bezeichnung Buchgemeinschaft kein Gattungsname ist, müssen die unterscheidenden Merkmale der Firmierung um so deutlicher gemacht werden, da das Publikum erfahrungsgemäß weniger auf die Zusätze als auf das Schlagwort achtet. Das Kammergericht erblickt in dem Wort »Evangelische« keine hinreichende Unterscheidung, um eine Verwechslung mit »Deutsche« Buchgemeinschaft auszuschließen. Das Kammergericht weist dabei noch darauf hin, daß die Evangelische Buchgemeinschaft durchaus nicht nur Bücher evangelischer Tendenz vertreibt, sondern sie stelle auch, wie die Auswahl im »Eckart« (1. Jahr, S. 104) zeigt, Bücher zur Verfügung, die ganz allgemein dem Kreise der sogenannten guten Bücher angehören (vgl. etwa Scheffel, Eckehard; Saedler, Hans Thoma als Meister des Wortes; Carlyle, Friedrich der Große; Timm Kröger, Novellenauswahl). »Selbst bei einer gewissen Verschiedenheit der anzuwerbenden Personenkreise besteht daher ein Wettbewerbs-Verhältnis. Da § 16 UWG. aber nur eine objektive Gefährdung, keine subjektive Absicht des unlauteren Wettbewerbs erfordert (RGZ. 108, S. 272), so ist der Unterlassungsanspruch, wie der Vorderrichter mit Recht ausführt, gegeben. Auch der Beklagte will Bücherverkauf vermitteln und durch die gleichlaufenden Interessen wie die Klägerin eine Gemeinschaft von Käufern um sich sammeln. Zwischen den Parteien besteht daher ein Wettbewerbsverhältnis, und gerade die Tätigkeit des Beklagten in diesem läßt seine gewerbetreibende Eigenschaft wenigstens im Sinne dieses Gesetzes nicht anzweifeln«. Wegen der Bezeichnung »Mitglieder« erachtete das Kammergericht jedoch einen unlauteren Wettbewerb nicht für vorliegend.

26

Gebrauchsmusterschutz einer Kartei?

Die Klägerin gibt eine Darstellung des Arbeitsrechts in Karteiform heraus. Die Karten tragen am oberen Rande rechts ein Stichwort, das für ihre alphabetische Einordnung maßgebend ist, ferner meist daneben oder darunter noch ein weiteres Einteilungswort (Unter-Stichwort). Durch Nachtragskarten, die nach Bedarf erscheinen und ihrem Stichwort gemäß einzureihen sind, soll das Werk vor dem Veralten geschützt werden. Die Klägerin stellt die Karten in der Weise her, daß immer zwei Karten zu einem Stück vereinigt sind. Der Bezieher erhält solche Karten in Hestform und muß, um einreihungsfähige Karten zu bekommen, jede Doppelkarte durch Zerschneiden in der Mittellinie in zwei Teile zerlegen. Auf ihre Kartei ließ sich die Klägerin im Jahre 1919 das Gebrauchsmuster 724 194 eintragen. Die verklagte Firma gibt unter Mitwirkung der Beklagten S. und H. ebenfalls eine das Arbeitsrecht behandelnde Kartei heraus, und zwar seit dem 1. Oktober 1921. Die Klägerin ist der Ansicht, daß die Herausgabe der gegnerischen Kartei ihr Gebrauchsmuster verletze und sich auch als unlauterer Wettbewerb darstelle. Sie erhob gegen die Beklagten Klage auf Unterlassung der von ihnen herausgegebenen Kartei, ferner auf Rechnungslegung und Schadenersatz. Die Beklagten bestritten, in die Rechte der Klägerin eingegriffen zu haben, und behaupten, das Gebrauchsmuster 724 194 sei nicht neu und daher nicht schutzfähig. Sie erhoben Widerklage auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin gemäß der Widerklage zur Löschung des Gebrauchsmusters. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Ihre Revision wurde zurückgewiesen. (Urt. des Reichsgerichts v. 23. Juni 1926. RGZ Bd. 114, S. 144 ff.)

Die wichtigsten Erwägungen, auf die das Reichsgericht sein Urteil stützt, lauten wie folgt: »Es ist davon auszugehen, daß unstreitig die Raumform der Kartei längst bekannt war. Der Umstand, daß die Klägerin immer zwei Karten in einem Stück herstellt und die Stücke dann in Hestform zusammenstellt, bedeutet keine irgendwie erkennbare Förderung des Gebrauchszwecks. Der Bezieher ist genötigt, die das Hest zusammenhaltenden Drahtklammern zu lösen, und muß jedes Doppelblatt zerschneiden, bevor er Karten zum Einreihen in die Kartei erhält. Es ist nicht einzusehen, inwiefern in der Herstellung von je zwei Karten in einem Stück und im Zusammenheften der Stücke ein technischer Fortschritt liegen könnte«.

»Für eine schutzfähige Raumform bleibt somit nichts übrig. Hieran vermag auch die von der Klägerin besonders betonte angebliche Neuheit des Verwendungszwecks nichts zu ändern. Die Klägerin hat hierzu geltend gemacht, und darauf legt die Revision besonderes Gewicht, daß der Gedanke, eine Kartei für literarische Zwecke zu verwenden, neu und musterschutzwürdig sei. Übersehen wird dabei, daß es der Gebrauchsmusterschutz nur mit Modellen von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen zu tun hat, die dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Ist die Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung schon vorbekannt, so ist sie auch dann nicht schutzfähig, wenn lediglich ein bisher unbekannter Gebrauchszweck behauptet wird, die bereits bekannte Raumform aber für die neue Zweckbestimmung nicht geändert werden soll«.

Vom Recht säumiger Autoren.

Ein Rechtsfall, der mancherlei zu denken gibt und aus dem für die praktische Arbeit des Verlegers viel zu lernen ist, ist der am 5. Juni 1926 vom Reichsgericht entschiedene Streit zwischen dem Verleger F. und dem Autor Dr. W. (RGZ. Bd. 114 S. 56 ff.). Da ich den Fall nicht aus eigener Anschauung kenne, kann ich ihn den Lesern (und mir) nur durch Wiedergabe des Tatbestandes aus dem Urteil und der wesentlichen Sätze der Urteilsbegründung rekonstruieren. Dort heißt es:

Am 8. bis 10. Januar 1912 haben die Parteien miteinander einen Verlagsvertrag geschlossen. In ihm verpflichtete sich der Beklagte, zwei philosophische Werke im Verlage des Klägers herauszugeben und »mit einer Einleitung, Register usw. zu versehen«; der Kläger übernahm Bervielfältigung und Verbreitung.